

Satzung

über kostenpflichtige Hilfe- und Sachleistung der FFw Groß Gievit

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung der KV M-V vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern vom 14.11.1991 und des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V vom 16.06.1993 S. 521) §§ 1 und 6 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Gievit vom 17.10.2001 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Groß Gievit sowie für Hilfeleistungen gemäß § 26 Abs. 3 Brandschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2

Gebührenbefreiung

- (1) Der Einsatz der freiwilligen Feuerwehren ist bei Bränden und im Falle einer Katastrophe - infolge von Naturereignissen - für den Geschädigten gebührenfrei.
- (2) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr werden keine Gebühren erhoben. Gleiches gilt nach freiem Ermessen für Tiere.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Alle anderen Hilfe- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr sind, soweit sie nicht unter § 2 Abs. 1 fallen, gebührenpflichtig.
- (2) Hilfe- und Sachleistungen, die einen Kostensatz begründen, sind insbesondere:
 - a) das Aufnehmen von Flüssigkeiten, wie Benzin, Öl und Chemikalien, die aus Kraftfahrzeugen, Tank. oder Lagerbehälter ausgelaufen sind, auslaufen oder auszulaufen drohen,
 - b) das Aufnehmen und Auspumpen von Wasser aus Kellern und Garagen durch defekten Wasserleitungen, Armaturen oder Heizkörpern, (das Abpumpen von Abwasser, Fäkalien u.ä. fällt nicht in das Aufgabengebiet der FFw),

- c) das Bergen absturzgefährdeter Gebäudeteile, Schornsteine, Ziegel, Hausverkleidungen u.ä.,
- d) Aufräum- und Säuberungsarbeiten an der Schadensstelle, soweit diese auf Antrag des Geschädigten vorgenommen werden und nicht mehr der Gefahrenbeseitigung dienen,
- e) das Stellen von Brandsicherheitswachen zum Zwecke des vorbeugenden Brandschutzes in Theatern, Versamlungs- und Ausstellungsräumen sowie aus sonstiger Veranlassung.

§ 4

Berechnungsgrundlagen

1. Der Kostensatz wird nach dem als Anlage beigefügten Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.
Berechnungsgrundlage ist die Zeitspanne, in der das Personal, die Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind.
2. Als Mindestkostensatz wird der Tarif 1,0 Std. erhoben. Jede angelaufene Stunde wird voll berechnet.
3. Bei längerem Einsatz insbesondere bei zeitweiliger Überlassung einzelner Geräte, kann ein Tagessatz festgelegt werden. Der Tagessatz beträgt mindestens das Fünffache des Kostensatzes für 1 Stunde.
4. Sollte beim Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich werden, so kann ebenfalls das Ausrücken der Feuerwehrkräfte in Rechnung gestellt werden.

§ 5

Gebührenpflichtige

1. Pflichtig zum Kostensatz ist derjenige, der eine Leistung in Anspruch nimmt oder verursacht.
Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung, Festsetzung und Einziehung des Kostensatzes

1. Die Kostensatzpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der freiwilligen Feuerwehr und Beendigung der Leistung.
2. Der Kostensatz wird durch Bescheid festgesetzt und ein Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

3. Bestandkräftig festgesetzter Kostensatz kann im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über kostenpflichtige Hilfe- und Sachleistung der FFW vom 18.06.1996 außer Kraft.

Gemeinde Groß Gievitz
ausgefertigt am: *12.11.2001*

Sprick *Sprick*
Bürgermeisterin



TARIF

I. Feuerwehrtechnisches Personal

- | | |
|--|-----------|
| 1. Je Person und Stunde | 10,00 €/h |
| 2. Kosten für Verpflegung/pro Person
(nur bei Einsätzen über 5,0 Stunden) | 5,00 €/h |
| 3. Hilfeleistungen/Brandsicherheitswachen | 6,00 €/h |

II. Gebühren für Benutzung von Fahrzeugen ausschließlich Besatzung

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| 1. Einsatzleitwagen | 20,50 €/h |
| 2. Löschfahrzeug LF 8 | 30,50 €/h |
| 3. Löschfahrzeug LF 16 | 36,00 €/h |
| 4. Tanklöschfahrzeug TLF 18 | 32,50 €/h |
| 5. Tanklöschfahrzeug TSFW | 32,50 €/h |
| 6. Rüstwagen | 41,00 €/h |
| 7. Leiterwagen DL 30 | 51,00 €/h |

III. Wasserfördernde Geräte und Armaturen je Einsatzstunde

- | | |
|---|-------------|
| 1. Tragkraftspritze | 13,00 €/h |
| 2. Vorbau- bzw. Heckpumpe | 10,00 €/h |
| 3. Schläuche | 2,50 €/h |
| 4. sonstige Geräte (Verteiler, Strahlrohre usw.)
(höchstens) | 10,00 €/Tag |
| | 1,50 €/h |

IV. Sonstige Geräte / je Stunde

- | | |
|---|-----------|
| 1. Schneid- und Spreizgerät | 10,00 €/h |
| 2. Atemschutzgeräte DLA einschl. Maske | 13,00 €/h |
| 3. Leitern (Steck- bzw. Schiebeleitern) | 4,00 €/h |
| 4. Motorsägen | 7,50 €/h |

V. Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial aller Art (z.B. Ölbindemittel, Gas, Sauerstoff, Schaumbildner, Fackeln, Batterien u.a., werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu Tagespreisen plus 10 % für den Wiederbeschaffungsaufwand berechnet.